

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma GE - Personalüberlassungs- GmbH gelten für sämtliche Dienstleistungen, die die Firma GE - Personalüberlassungs- GmbH gegenüber ihrem Vertragspartner erbringt.

Angebot und Vertragsabschluss

Die Angebote sind freibleibend, wenn nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Die Mitarbeiter haben mit uns einen Dienstvertrag geschlossen, der ihre Rechte und Pflichten uns und dem Beschäftiger gegenüber regelt. Die Mitarbeiter sind durch uns bei der zuständigen Gebietskrankenkasse versichert. Zum Beschäftiger hat der Mitarbeiter kein Vertragsverhältnis.

Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn wir unseren Auftrag sowie die ABG's unterfertigt vom Kunden erhalten haben. Die Vertragsdauer ist auf bestimmte Zeit abgeschlossen. Der Auftrag kann von jeder Seite unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist jederzeit gelöst werden.

Die Kündigung sowie Änderung und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Pflichten des Überlassers

Wir verpflichten uns, unsere Mitarbeiter sorgfältig auszuwählen und zu überprüfen. Dennoch sollte der Beschäftiger sich sofort von der Qualität der zur Verfügung gestellten Arbeitskräfte überzeugen, etwaige Reklamationen sind sofort zu übermitteln.

Nach Absprache mit dem Beschäftiger ist es uns erlaubt, überlassene Mitarbeiter auszutauschen.

Weiters verpflichten wir die überlassenen Mitarbeiter zur Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Beschäftigers gegenüber jedermann und für immer.

Pflichten des Beschäftigers

Das zur Verfügung bereitgestellte Personal unterliegt den Weisungen des Beschäftigers. Weisungen die gegen die guten Sitten sowie sonstige gesetzliche Bestimmungen verstoßen, dürfen vom Beschäftiger nicht erteilt werden. Für die Dauer der Beschäftigung gilt der Beschäftiger als Arbeitgeber im Sinne der Arbeitnehmerschutzvorschriften. Für den Fall, dass der Überlasser aufgrund von Verstößen gegen Arbeitnehmerschutzvorschriften, von welcher

Seite auch immer, zur Haftung herangezogen bzw. verwaltungs-(straf)rechtlich belangt wird, verpflichtet sich der Beschäftiger, diesen schad- und klaglos zu halten. Für den Fall, dass das zur Verfügung gestellte Personal verwaltungs-(straf)rechtlich belangt wird, da für durchgeführte Aufträge behördliche Genehmigungen fehlen, oder die zur Verfügung gestellten Fahrzeuge/Maschinen Mängel aufweisen, verpflichtet sich der Beschäftiger dieses schad- und klaglos zu halten. Überdies ist der Überlasser für den Fall der Nichteinhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften, verwaltungs-(straf)rechtlichen Regelungen sowie Zahlungsverzug durch den Beschäftiger berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzukündigen. Bei Vertragsverletzungen durch den Beschäftiger, insbesondere der Konkurrenzklausele (auch bei Unternehmen die im unmittelbaren wirtschaftlichen und geschäftlichen Zusammenhang bzw. Interesse stehen) gilt eine Konventionalstrafe in der Höhe von € 7.200,-- als vereinbart.

Der Beschäftiger verpflichtet sich, die für die Verrichtung der Arbeit notwendigen Geräte, Materialien und Unterweisungen zu geben und vor allem die Arbeitnehmerschutzbestimmungen genauestens einzuhalten; wir verweisen auch auf Arbeitszeitregelungen und Ruhepausenverordnungen. Wir können keine Haftung übernehmen, falls unsere Mitarbeiter in Verläufe ihrer Tätigkeit Maschinen, Geräte, Materialien etc. beschädigen. Ebenso übernehmen wir keine Haftung für die durch überlassene Kraftfahrer oder Maschinenführer verursachte Schäden. Um sich gegen derartige Risiken zu schützen, sollten entsprechende Versicherungen bestehen. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, uns zu verständigen, sobald sein Betrieb von einem Streik oder Aussperrung betroffen ist. Für die Dauer der Bestreikung des Beschäftigerbetriebes ruht der Überlassungsvertrag zwischen dem Kunden und uns. Damit verbundene nachweisbare Mehrkosten trägt der Beschäftiger.

Zahlung

Basis für die Verrechnung der erbrachten Leistungen der überlassenen Mitarbeiter sind einerseits die vereinbarten Stundensätze und sonstige zu verrechnende Tarife und andererseits die vom Dienstnehmer wöchentlich vorgelegten Arbeitsberichte und Tachoscheiben. Die Fakturierung erfolgt wöchentlich.

Unsere Rechnungen enthalten im Wesentlichen Lohnzahlungen und Lohnnebenkosten und sind deshalb bei Erhalt netto und ohne Skonto binnen 10 Tagen zahlbar. Vereinbarungsgemäß sind wir berechtigt, bei Zahlungsverzug Verzugszinsen und Mahnspesen zu verlangen. Sollte der Einsatz eines Inkassobüros und/oder von Anwälten notwendig werden, verpflichtet sich der Beschäftiger auch zur Zahlung dieser Kosten außergerichtlicher Vertretungen. Bei Entgegennahme eines Wechsels gehen die mit der Einlösung des Wechsels verbundenen Spesen zu Lasten des Kunden.

Das zur Verfügung gestellte Personal ist nicht berechtigt, Zahlungen aus diesem Vertrag in Empfang zu nehmen.

Datenverarbeitung

Wir verpflichten uns, Daten und Unterlagen streng vertraulich zu behandeln und an keine Dritten weiterzugeben. Der Kunde willigt ein, dass seine durch die Geschäftsbeziehung bekannt gegebenen Daten innerbetrieblich gespeichert und automationsunterstützt verarbeitet werden.

Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Als Erfüllungsort wird Purkersdorf vereinbart. Für sich aus der Rechtsbeziehung zwischen uns und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten ist sachlich hierfür in Betracht kommend das Bezirksgericht Purkersdorf unter Ausschluss aller anderen Gerichtsstände zuständig. Es gilt die Anwendung österreichischen Rechtes als vereinbart.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bedingungen nicht rechtsgültig sein, so bleiben die übrigen Bedingungen bestehen. An die Stelle der nicht rechtsgültigen Bestimmungen sollen solche Regelungen treten, die dem Wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.